

S A T Z U N G
ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG UND DER ORTSÜBLICHEN
BEKANNTGABE DER STADT WILDENFELS (BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)
VOM
08.01.1999

Auf Grund § 4(1) der Gemeindeordnung für den Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 20. Februar 1997 (GVBl. S. 105) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (GVBl. S 19) hat der Stadtrat der Stadt Wildenfels in seiner Sitzung am 07.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wildenfels.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken im Amtsblatt der Stadt Wildenfels "Wildenfelser Anzeiger".

§ 3
Ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgegebenen ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses Wildenfels, Poststr. 26 und an den nachstehenden Stellen

- Schaukasten am Gemeindeamt OT Wiesenburg, Ernst-Schneller Str. 3
- Schaukasten am Gemeindeamt OT Härtensdorf, K.-Marx-Str. 50
- Anschlagtafel in Höhe Dorfstr. 7, OT Wiesen
- Anschlagtafel in Höhe Wildenfelser Str. 13, OT Schönau.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen.

§ 4
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.

Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist, oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die

Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gegeben werden.

§ 5 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, im Rathaus Wildenfels, Poststraße 26, Zimmer 5, niedergelegt werden.

Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

(2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Vollzug

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Stadt Wildenfels vom 29.03.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.1998 und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Wiesenburg vom 30.09.1993 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildenfels, den 08.01.1999



W. Weinhold
Amtsverweser



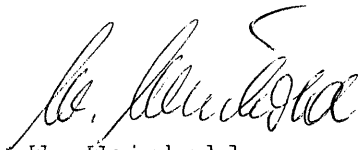
öff. Bekanntmachung : „Wildenfels - Hörtensdorfer Anzeiger“
Nr. 1 vom 11.01.1999

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildenfels, den 08.01.1999



W. Weinhold
Amtsverweser



öffentliche Bekanntmachung
„Wildenfelser Anzeiger“ Nr. 01/1999 vom 11.01.1999

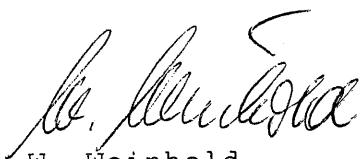
Inkrafttreten: 12.01.1999

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildenfels, den 08.01.1999



W. Weinhold
Amtsverweser



öffentlich bekannt gemacht
im „Wildenfelser Anzeiger“
Nr. 01/1999
vom 11.01.1999